BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995		Ausgegeben am 31. Mai 1995	114. Stück
360.	Verordnung:	Sonderunterstützungsverordnung — SUV	
361.	Verordnung:	Sondernotstandshilfeverordnung	
362.	Verordnung:	Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung	ıng
363.	Verordnung:	Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshau	ıshaltsgesetzes
364.	Verordnung:	Übertragung von Buchhaltungsaufgaben	
365.	Verordnung:	Änderung der Prüfungsrichtlinienverordnung	
366.	Verordnung:	Radio- und Videoelektroniker-Meisterprüfungsordnung	

360. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die knappschaftlichen Betriebe festgestellt werden, die für den Anspruch auf Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z1 lit. b lit. bb Sonderunterstützungsgesetz in Betracht kommen (Sonderunterstützungsverordnung — SUV)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 wird verordnet:

- § 1. Die in der Anlage angeführten Betriebe kommen bei Einschränkung oder Stillegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten für den Anspruch auf Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z1 lit. b lit. bb des Sonderunterstützungsgesetzes in Betracht.
- § 2. Der Anspruch auf Sonderunterstützung wird auf jene Betriebsteile eingeschränkt, für die die Bergbehörde nach dem Berggesetz, BGBl. Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist.

Hums

dnet:	_			
kommen bei Einschränkung oder Stillegung des chwierigkeiten für den Anspruch auf Sonderunterunterstützungsgesetzes in Betracht.				
rd auf jene Betriebsteile eingeschränkt, für die die 1975, in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist.				
ms				
	Anlage			
Salinen Austria GmbH. Salzbergbau Bad Ischl 4821 Lauffen				
Salinen Austria GmbH. Salzbergbau Hallstatt 4830 Hallstatt				
Salinen Austria GmbH. Salzbergbau Altaussee 8992 Altaussee				
Salinen Austria GmbH. Salzbergbau Hallein 5422 Bad Dürrnberg				
SOLVAY Österreich AG 4802 Ebensee				
Gmundner Zementwerke AG Hans Hatschek 4810 Gmunden				

Zementwerk Leube GmbH.

5083 Gartenau

Omya GmbH. 9722 Gummern

ÖMV AG

Erdől- und Erdgasbetrieb (EEB) 2230 Gänserndorf

Perlmooser Zementwerke AG Werk Mannersdorf 2452 Mannersdorf

Perlmooser Zementwerke AG Werk Retznei 8461 Retznei

Perlmooser Zementwerke AG Werk Kirchbichl 6322 Kirchbichl

Perlmooser Zementwerke AG Werk Rodaun 1236 Wien

Salinen Austria GmbH. Saline Ebensee — Steinkogl 4802 Ebensee VOEST ALPINE Stahl Magnesitbergbau Wald am Schoberpaß 8704 Leoben-Donawitz

VOEST-ALPINE Kalkwerk Steyrling 4571 Steyrling

Hartsteinwerk Kitzbühel GmbH. 6372 Oberndorf

Rohöl-Aufsuchungs AG Förderbetrieb 2225 Zistersdorf Rohöl-Aufsuchungs AG Förder- und Speicherbetrieb 4851 Gampern

Rohöl-Aufsuchungs AG Förderbetrieb 4550 Kremsmünster

Rohöl-Aufsuchungs AG Bohrbetrieb 4550 Kremsmünster

Zink- und Bleibergbau Feistritz 8121 Deutschfeistritz

361. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend Richtlinien über die Abwicklung der Sondernotstandshilfe (Sondernotstandshilfeverordnung)

Auf Grund des

- 1. § 6 Abs. 6 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994,
- 2. § 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609, beide zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

Unterbringungsmöglichkeit für das Kind

- § 1. (1) Als geeignete Unterbringungsmöglichkeit gilt jedenfalls eine Einrichtung, die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften (zB Kindergartengesetz, Kindertagesheimgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz u. dgl.) für Kinder im dritten Lebensjahr entweder vom Land oder der Gemeinde selbst oder von Rechtsträgern geführt wird, denen sich das Land oder die Gemeinde zur Erreichung dieser Ziele bedient. Eine private Einrichtung (wie Privatkindergarten, Pfarrkindergarten, Kindergruppe u. dgl.) ist einer solchen Einrichtung gleichzuhalten.
 - (2) Weiters müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) die Öffnungszeiten müssen den auf dem Arbeitsmarkt üblichen Arbeitszeiten einschließlich der Zeit, die für die Hinbringung bzw. Abholung des Kindes erforderlich ist, angepaßt sein,
 - b) der Betreuungsort muß mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderweitig bereitgestellten Beförderungsmitteln (Kindergartentransporte) bei zumutbarem Zugang entsprechend den Öffnungszeiten erreichbar sein,
 - c) das Entgelt für die Unterbringung muß angemessen sein, das bedeutet, daß es nicht wesentlich über den Kosten einer vergleichbaren kommunalen Unterbringungsmöglichkeit, bei Fehlen einer solchen, nicht wesentlich über den Kosten anderer vergleichbarer Einrichtungen im jeweiligen Bundesland liegen darf.
- (3) Tagesmütter/väter gelten nur insoweit als geeignete Unterbringungsmöglichkeit, als für sie bzw. für die Einrichtung, die die Tagesmütterbetreuung organisiert, eine Bewilligung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.
- (4) Die im Haushalt bzw. am Wohnsitz lebenden Eltern und Großeltern der/des Antragstellerin/ Antragstellers können nicht zwingend für die Betreuung herangezogen werden.

Mitwirkung der Gemeinde

- § 2. (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Arbeitsmarktservice zu bestätigen, ob eine Unterbringungsmöglichkeit für das Kind besteht.
 - (2) Bei der Beurteilung, ob eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist § 1 anzuwenden.
- (3) Wird die Ausstellung der Bestätigung verweigert bzw. nicht vorgenommen, so ist anzunehmen, daß für das Kind keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit besteht.
- (4) Die Bestätigung für das Arbeitsmarktservice gilt für den Fall, daß keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit gegeben ist, gleichzeitig als Voranmeldung für die Abrechnung der Kosten der Sondernotstandshilfe mit der Gemeinde.
- (5) Für die Bestätigung ist ein bundeseinheitlich aufgelegtes Formular des Arbeitsmarktservice zu verwenden.

Abrechnung

- § 3. (1) Die Stichtage für die Abrechnung sind der 31. März und der 30. September des jeweiligen Jahres. Nach diesen Stichtagen hat das Arbeitsmarktservice für den Bezugszeitraum für jeden Einzelfall eine Vorschreibung zu erstellen. Es sind jedoch auch Sammelvorschreibungen mit Aufschlüsselung der Einzelfälle zulässig.
 - (2) Die Vorschreibung hat zu enthalten:
 - a) Namen, Geburtsdatum und Wohnsitz der Leistungsbezieherin/des Leistungsbeziehers,
 - b) den Zeitraum des der Abrechnung zugrundeliegenden Bezuges,
 - c) Summe der ausbezahlten Sondernotstandshilfe einschließlich der darauf entfallenden Krankenversicherung,
 - d) den von der Gemeinde zu entrichtenden Betragsanteil und
 - e) das Konto für die Einzahlung.
 - (3) Die Vorschreibung erfolgt mittels Mitteilung an die für den Ersatz zuständige Gemeinde.
- (4) Die Gemeinden haben je ein Drittel der Kosten zur Sondernotstandshilfe für jene Monate zu erstatten, in denen die Leistungsbezieherin/der Leistungsbezieher am Ersten des Monats ihren/seinen Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hatte.
- (5) Der Betragsanteil ist von der Gemeinde binnen zwei Wochen zu entrichten. Wird die Vorschreibung bestritten, kann die Gemeinde binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung die Vorschreibung mittels Bescheid verlangen.

Erstmalige Abrechnung

§ 4. Die Abrechnung erfolgt erstmals mit 1. Juni 1995 mit Stichtag 31. März 1995.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Hums

362. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über eine Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

- § 1. In die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung werden die Mitglieder der Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich einbezogen.
 - § 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1995 in Kraft.

Hums

363. Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Aufgaben werden

- 1. der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg,
- 2. der Bundespolizeidirektion Salzburg,
- 3. dem Landesgendarmeriekommando für Salzburg

übertragen und diese werden damit zu anweisenden Organen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

Einem

364. Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Die im § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Organe Bundespolizeidirektion Salzburg und Landesgendarmeriekommando für Salzburg werden der Buchhaltung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg übertragen.

Einem

365. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsrichtlinienverordnung geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 800/1993, wird verordnet:

Die Prüfungsrichtlinienverordnung, BGBl. Nr. 521/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 926/1994, wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 Abs. 3 lautet:
- "(3) Der Vorstand (Geschäftsführung) ist verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Vollständigkeitserklärung gemäß der Anlage abzugeben. Der Aufsichtsrat ist auf begründetes Verlangen des Prüfers verpflichtet, an der Prüfung durch mindestens ein Mitglied teilzunehmen."
 - 2. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Die Vollständigkeitserklärung (Anlage zu § 10 Abs. 3) in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 365/1995 ist erstmals bei der Prüfung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 1994 zugrunde zu legen."

Ditz

Anlage zu § 10 Abs. 3

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

D.. unterzeichnete(n) Vorstandsmitglied(er) — Geschäftsführer (namentliche Anführung der Vorstandsmitglieder — Geschäftsführer)

der

erklären — erklärt — hiemit mit bestem Wissen folgendes:

A. Bücher und Schriften

- 1. Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen sind vollständig zur Verfügung gestellt worden.
- 2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsfälle erfaßt, die für das Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.
- 3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, daß die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
- 4. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.

B. Jahresabschluß und Lagebericht

- 1. Im Jahresabschluß sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, unversteuerten Rücklagen, Rückstellungen (insbesondere auch für Verluste aus schwebenden Geschäften), Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge erfaßt und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung und Angaben im Anhang) enthalten. Alle Posten sind richtig bezeichnet.
- 2. Die anschließend angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind entweder in dem um den Anhang erweiterten Jahresabschluß vollständig berücksichtigt oder soweit sie in den Jahresabschluß nicht aufzunehmen sind in Abschnitt D bzw. in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt; fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlußstichtag nicht vor.
 - a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen;
 - b) Patronatserklärungen;
 - c) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen;
 - d) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände;
 - e) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind;
 - f) bestehende oder erkennbare drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage der Gesellschaft/Genossenschaft von Bedeutung sind;
 - g) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere
 - Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen,
 - Dienst-, Werk- und Pensionsverträge,
 - Leasingverträge und sonstige langfristig unkündbare Bestandsverträge,
 - Arbeitsgemeinschafts- und Konsortialverträge,
 - Verpflichtungen aus Dritten eingeräumten Optionen und unwiderruflichen Angeboten,
 - Treuhandverträge,
 - Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind,
 - Vereinbarungen über Vertragsstrafen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen,
 - ungewöhnliche Auflösungs- und Kündigungsbeschränkungen in Verträgen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen können;
 - h) Ereignisse nach dem Abschlußstichtag, die für die Bewertung am Abschlußstichtag von Bedeutung sind:
 - i) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten.
- 3. Die gewährten Vorschüsse und Kredite und die eingegangenen Haftungsverhältnisse, die unter § 239 Abs. 1 Z2 HGB fallen, die Aufwendungen für Pensionen und Abfertigungen gemäß § 239 Abs. 1 Z3 HGB und die Bezüge gemäß § 239 Abs. 1 Z4 HGB sind im Anhang vollständig angegeben.
- 4. Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und an anderen Unternehmen im Sinne von § 228 Abs. 1 HGB sind vollständig als solche ausgewiesen. Soweit für Unternehmen, mit denen die Gesellschaft im Geschäftsjahr verbunden war (§ 228 Abs. 3 HGB) und Unternehmen, mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 228 Abs. 1 und 2 HGB) in den betreffenden Bilanzposten kein Wertansatz enthalten ist, sind sie in Abschnitt D bzw. in einer Beilage zu dieser Erklärung angeführt.
- 5. Der Lagebericht enthält alle in § 243 HGB geforderten Angaben; insbesondere sind Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluß des Geschäftsjahres und sonstige für die künftige Entwicklung der Gesellschaft/Genossenschaft wesentliche Umstände im Lagebericht erläutert.
- 6. Von der Schutzklausel (§241 HGB) ist nicht bzw. nur in dem in Abschnitt D angeführten Umfang Gebrauch gemacht worden.

C. Unabhängigkeit von Angehörigen des Baugewerbes

Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG verfügen in der General- oder Hauptversammlung, im Vorstand/in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen.

D. Zusätze und sonstige Bemerkungen:	
, den	
	Unterschrift der genannten Vorstandsmitglieder bzw Geschäftsführer

366. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Radio- und Videoelektroniker (Radio- und Videoelektroniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Radio- und Videoelektroniker (§ 94 Z 26 GewO 1994) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung besteht aus der Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 3 und aus einem fachlichen Gespräch gemäß § 4.

Ausführung von Meisterarbeiten

- § 3. (1) Durch die Ausführung von Meisterarbeiten sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
- 1. Ausführen einer mechanisch-elektronischen Arbeitsprobe,
- 2. Erkennen und Beheben von Fehlern und
- 3. Durchführen von Prüf- und Meßarbeiten.
- (2) Im Rahmen des Nachweises der Fertigkeit des Ausführens einer mechanisch-elektronischen Arbeitsprobe gemäß Abs. 1 Z1 sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
 - 1. Entwerfen,
 - 2. Skizzieren,
 - 3. Bestücken,
 - 4. Inbetriebnahme und
 - 5. Nachweis der Funktionen.
- (3) Der Nachweis der Funktionen gemäß Abs. 2 Z5 ist unter Verwendung entsprechender Meßund Prüfgeräte zu führen.
 - (4) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 18 Stunden erwartet werden können.

Fachliches Gespräch

§ 4. Auf der Grundlage der Meisterarbeiten gemäß § 3 ist ein fachliches Gespräch in der Dauer von höchstens 30 Minuten zu führen.

Dauer des fachlich-praktischen Teiles der Meisterprüfung

§ 5. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung (Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 3 und fachliches Gespräch gemäß § 4) ist nach 20 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 6. Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 7 und einer mündlichen Prüfung gemäß § 8.

Schriftliche Prüfung

- § 7. (1) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 9), Fachrechnen (§ 10), Fachkalkulation (§ 11), Meßtechnik (§ 12), Fachzeichnen (§ 13), Werkstoffkunde (§ 14) und Fachliche Sondervorschriften (§ 15) zu erstrecken.
- (2) Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in den Gegenständen Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen in jeweils zwei Stunden, im Gegenstand Fachkalkulation in einer Stunde und in den Gegenständen Meßtechnik, Werkstoffkunde und Fachliche Sondervorschriften in jeweils 30 Minuten erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zehn Stunden zu beenden.

Mündliche Prüfung

- § 8. (1) Die mündliche Prüfung hat sich auf die praktische Anwendung des Fachwissens der Gegenstände Fachkunde (§ 9) und Fachliche Sondervorschriften (§ 15) zu erstrecken.
- (2) Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Fachkunde

- § 9. Im Gegenstand Fachkunde sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zu stellen:
- 1. Elektronik,
- 2. Sende-, Empfangs- und Übertragungstechnik,
- 3. Signal-, Aufnahme- und Wiedergabetechnik,
- 4. Analog- und Digitaltechnik und
- 5. Computertechnik.

Fachrechnen

- § 10. Im Gegenstand Fachrechnen sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zu stellen:
- 1. Grundlagen der Elektrotechnik,
- 2. Antennen- und Hochfrequenztechnik,
- 3. Niederfrequenztechnik,
- 4. Meßtechnik und
- 5. Digitaltechnik.

Fachkalkulation

§ 11. Im Gegenstand Fachkalkulation ist ein fachliches Kalkulationsbeispiel auszuführen.

Meßtechnik

§ 12. Im Gegenstand Meßtechnik sind Aufgaben, die auf das Arbeitsgebiet des Radio- und Videoelektronikers bezogen sind, zu stellen.

Fachzeichnen

§ 13. Im Gegenstand Fachzeichnen sind Werkzeichnungen (wie Schaltschemata oder Ansichten von Bauteilen) anzufertigen.

Werkstoffkunde

§ 14. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind Aufgaben aus den Gebieten der Werk- und Hilfsstoffe (Arten, Bezeichnung, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung) zu stellen.

Fachliche Sondervorschriften

- § 15. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind Aufgaben aus folgenden Gebieten zu stellen:
 - 1. elektrotechnische Vorschriften,
 - 2. wesentliche einschlägige österreichische, europäische und internationale Normen (wie ÖNOR-MEN, ÖVE, EN und IEC),
 - 3. fernmelderechtliche Vorschriften,
 - 4. Vorschriften der Unfallverhütung, der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - 5. einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes und
 - 6. Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung (EN 29000).

Zusatzprüfung zur Erlangung der Befähigung für das mit den Handwerken der Bürokommunikationstechniker und der Elektroniker und Elektromaschinenbauer verwandte Handwerk der Radio- und Videoelektroniker

- § 16. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Bürokommunikationstechniker (§ 94 Z 18 GewO 1994) oder für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer (§ 94 Z 25 GewO 1994) erbringen, oder denen für eines dieser Handwerke eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, können die Befähigung für das Handwerk der Radio- und Videoelektroniker durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen.
- (2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Radio- und Videoelektroniker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht bereits im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Bürokommunikationstechniker oder für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 3) und in einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 4).
- (3) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.
- (4) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung ist eine mündliche Prüfung und hat sich auf die praktische Anwendung des Fachwissens der Gegenstände Fachkunde (§ 9) und Fachliche Sondervorschriften (§ 15) zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Schlußbestimmung

§ 17. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Radiound Fernsehtechniker (Radio- und Fernsehtechniker-Meisterprüfungsordnung), BGBl. Nr. 425/1991, außer Kraft.

Ditz